

handel ebenso nothwendig, wie die einheitliche Gesetzgebung über das literarische Eigenthum. Wir hoffen, daß es uns durch die Uebermittlung des vorliegend gesammelten Materials an die maßgebenden Stellen in den einzelnen deutschen Staaten gelingen wird, namentlich auch bei der zu erwartenden Bearbeitung eines gemeinsamen Obligationenrechtes für den Norddeutschen Bund, die einheitliche Gesetzgebung in, für den Buchhandel segensreicher Weise herbeizuführen. Jedem Mitgliede des Börsenvereins wird auch von der Petisch'schen Arbeit nach der Messe ein Exemplar zur Verfügung stehen.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß die im §. 6. des Börsenstatutes vorgeschriebene Mitgliederrolle, schon vom Beginn des Börsenvereins an, nicht in der Weise geführt worden ist, daß dieselbe ihrem eigentlichen Zweck entspricht, hat der Vorstand die Anfertigung einer vollständig neuen Rolle veranlaßt, durch welche der Bestimmung des Statutes genügt wird. Ich hoffe, daß die überaus mühsame Arbeit bis zur nächsten Ostermesse fertig sein und dann der geehrten Versammlung vorgelegt werden kann.

Das Nachdruckgesetz für den Norddeutschen Bund hat nun vor wenigen Tagen die zweite Lesung im Reichstage passirt. Der Entwurf, welchen der Bundesrath bei Beginn der diesjährigen Reichstagsession vorgelegt hatte, berücksichtigt in wesentlichen Punkten die Arbeit des Buchhandels, die in den Protokollen über die vom Börsenvorstande veranlaßte Berathung im Januar vorigen Jahres niedergelegt ist. Ehe der Entwurf an den Reichstag gelangte, hatte er im Bundesrathe selbst noch verschiedene Stadien zu durchlaufen; der Vorstand war denselben mit ganzem Ernste gefolgt.

Unterstützt durch das Gutachten der Leipziger Handelskammer und besonders veranlaßt von der Leipziger Deputation, hat der Börsenvorstand in Anschluß an die Eingabe der letzteren an das königlich sächsische Ministerium des Innern die erbetene Vermittelung des Herrn Ministers zu einer Aenderung der Bestimmung in Anspruch genommen, durch welche die Führung der in dem Entwurfe angeordneten Eintragsrolle in Berlin bestimmt wurde; es schien uns von den Verhältnissen des deutschen Buchhandels durchaus geboten, daß die Eintragsrolle des Norddeutschen Bundes in Leipzig geführt werde. Den hierfür auch noch an anderer Stelle geltend gemachten Gründen ist denn auch Rechnung getragen und als der Ort, wo die Eintragsrolle zu führen ist, Leipzig bestimmt worden. Wenn nun sich auch noch gegen andere einzelne Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes manche Bedenken erhoben, so erschien die Vorlage doch im Allgemeinen allen mit der Literatur und dem Buchhandel verbundenen Kreisen als ein Gesetz, durch welches sowohl die Culturinteressen des Volkes, als auch die Interessen der Schriftsteller und die Verkehrsinteressen der Buchhändler die richtige Berücksichtigung finden würden. Mit Zuversicht sah auch der Buchhandel der Berathung und Annahme des Gesetzes im Reichstage, wenn auch mit einzelnen Abänderungen, entgegen.

Um so befremdender überraschten daher die Angriffe, welche gleich bei der ersten Lesung im Reichstage am 21. Februar gegen das Grundprinzip des Gesetzes erfolgten und welche vornehmlich sich gegen die in allen deutschen Gesetzen angeordnete Dauer der Schutzfrist richteten. Diese Angriffe erschienen um so unerwarteter, als bis dahin von keiner Seite gegen die Dauer der Schutzfrist, die nach den Ansichten aller mit dem Gegenstande vertrauten Männer sich nur bewährt hat, irgend ein Bedenken laut geworden war.

Da diese Angriffe im Reichstage selbst nicht eine sofortige entschiedene Zurückweisung erfuhren, mußte die Befürchtung allgemein werden, daß das Gesetz durch den von Einzelnen irgeleiteten Reichstag so wesentliche Schädigungen erfahren möchte, daß ein Zurückziehen desselben wünschenswerth erschien. Mit seltener Einstimmigkeit erhob sich aber sehr bald die öffentliche Stimme gegen jene Versuche, die Schutzfrist zu kürzen; sie fand ihren Ausdruck in den Erklärungen hervorragender Männer der Literatur, in den entschiedensten Mißbilligungen fast der ganzen deutschen Presse, nicht minder in der fast einstimmigen Verurtheilung aus den Kreisen des Buchhandels. Der Börsenvorstand hat es sich in ganz besonderer Weise angelegen sein lassen, sowohl durch unser Organ die Aeußerungen erfahrener Männer über jene, für den Buchhandel ernsteste Frage zu verbreiten, als auch in demselben alle über den Gegenstand erfolgten Veröffentlichungen zu sammeln. Wir waren eifrig bemüht, aller Orten die öffentliche Meinung über die der deutschen Literatur drohende Gefahr zu belehren. Besonders haben wir es uns angelegen sein lassen, in den maßgebenden Kreisen die Folgen klar zu legen, welche aus der Nichtübereinstimmung der Schutzfristen in den Staaten des Norddeutschen Bundes mit den in den süddeutschen Staaten geltenden, nothwendig erwachsen müßten.

Bei der am 24. und 26. März erfolgten zweiten Lesung des Gesetzes wurden denn auch im Reichstage selbst die bei der ersten Berathung gegen die Grundprinzipien des Entwurfes gerichteten Angriffe entschieden bekämpft und zurückgewiesen; besonders den klaren und gründlichen Ausführungen des Abgeordneten Dr. Stephani, wie den lebhaften Bemühungen des Vertreters des Bundesrathes, Dr. Dambach, haben wir es mit zu danken, daß der Reichstag zunächst den prinzipiellen Paragraphen des Gesetzes und damit der für die ganze deutsche Literatur gleichmäßig geltenden Schutzfrist mit großer Majorität zustimmte, während die weiteren Paragraphen der Vorlage nochmals einer vom Reichstage gewählten Commission überwiesen wurden.

Der Bericht dieser Commission, welcher in allem Wesentlichen der Vorlage zustimmt und nur einzelne Aenderungen und Verbesserungen des Entwurfes vorschlägt, gibt Zeugniß von der großen Sachkenntniß, Gründlichkeit und Schärfe, mit welcher die Mitglieder der Commission den so schwierigen Gegenstand durchdrungen und erschöpft haben, und die ebenso geistvollen als sachgemäßen Ausführungen in dem Berichte werden noch für eine spätere Gesetzgebung über das literarische Eigenthum ein sehr werthvolles Material bilden. Der Reichstag hat nun in voriger Woche in dreitägiger Berathung den Entwurf zumeist nach den Vorschlägen der Commission erledigt, — dabei freilich den die Werke der bildenden Kunst behandelnden Theil zunächst abgelehnt und eine besondere Vorlage hierüber beantragt.

Wenn wir dies auch um des ganzen Gesetzes willen, in welches die daraus verbannte Materie durchaus gehört, beklagen müssen, so dürfen wir als die Frucht einer schweren und mühevollen Arbeit der gesetzgebenden Gewalten sowohl als des Buchhandels, wie des ganzen Kreises der der Literatur und den Künsten ergebenen Männer, am 1. Januar 1871 nun die Inkrafttretung des gemeinsamen Nachdruckgesetzes für den Norddeutschen Bund gewärtigen. Die nicht zu diesem gehörenden deutschen Länder werden sicher nicht zögern, dem für die gesammte deutsche Literatur berechneten Gesetze beizutreten.

Das Gesetz über den Schutz der Photographie ist vom Reichstage zunächst abgelehnt und eine neue Vorlage beantragt.

Ich habe in dem vorigen Jahresberichte darauf hingewiesen, daß nach Inkrafttretung des gemeinsamen literarischen Gesetzes für den Norddeutschen Bund die zwischen den einzelnen deutschen Ländern mit fremden Staaten abgeschlossenen internationalen Verträge einem gemeinsamen Verträge, zunächst des Norddeutschen Bundes, zu weichen haben werden. Die französische Regierung nun ist mit der Anbahnung eines solchen schneller vorgegangen, als zu erwarten stand. Die Gile, mit der dies geschah, und die kurze